

Satzung über die Benutzung des See- und Hallenbades der Stadt Senden

(Benutzungssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO erlässt die Stadt Senden folgende Satzung

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Senden betreibt und unterhält das See- und Hallenbad als öffentliche Einrichtung, dessen Benutzung der Erholung, Gesundheit sowie der körperlichen Ertüchtigung dient.

§ 2 Allgemeines

- 1) Die Benutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Anlage See- und Hallenbad Senden.
- 2) Das Bad steht der Allgemeinheit, Schulen, Vereinen und sonstigen Besuchergruppen zur Verfügung.
- 3) Die Benutzungssatzung ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer Benutzungssatzung sowie weitergehende innerbetriebliche Regelungen und Anordnungen (zum Beispiel für Wasserrutschen, Dampfgrotte, Freibad) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
- 4) Bei der Durchführung des Schwimmunterrichtes für Schulklassen, beim Vereinsschwimmen oder anderer Sondernutzungen ist der Nutzer für die Aufsicht und für die Einhaltung der Benutzungssatzung selbst verantwortlich. Diesbezüglich sind der Betriebsleitung verantwortliche Personen zu benennen und Nutzungsvereinbarungen abzuschließen.
- 5) Die Badeeinrichtung ist pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
- 6) Personen mit geringen oder keinen Schwimmkenntnissen ist die Nutzung der Schwimmbereiche mit einer Wassertiefe ab 1,35m ohne zugelassene Schwimmhilfen (Schwimmflügel, Schwimmweste oder ähnliche) untersagt.

- 7) Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- 8) Nicht gestattet sind im Innenbereich:
 - Musikinstrumente
 - Tonwiedergabegeräte (Lautsprecher)
 - Fernsehgeräte
 - Kinderwägen
 - Eigene Liegen und Sonnenschirme
 - Grillgeräte
 - Wasserpfeifen (Shisha oder ähnliche)
 - etc.

Im Freibad:

 - Musikinstrumente
 - Tonwiedergabegeräte (Lautsprecher)
 - Fernsehgeräte
 - Grillgeräte / offenes Feuer
 - Wasserpfeifen (Shisha oder ähnliche)
 - etc.
- 9) Das Fotografieren und Filmen ist in allen Betriebsbereichen (Innenbereich, Freibad) verboten.
- 10) Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Die Betriebsleitung sowie die aufsichtsführenden Meister für Bäderbetriebe/Fachangestellten für Bäderbetriebe/Rettungsschwimmer sind befugt, Badegäste, die gegen die Haus- und Badesatzung verstoßen und ihren Anordnungen nicht Folge leisten, vorübergehend vom Besuch des Bades auszuschließen. Weiter kann durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragten ein Hausverbot ausgesprochen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Die Nichtbefolgung einer solchen Anordnung kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich durch den Betreiber geahndet werden.
- 11) Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- 12) Um andere Gäste nicht zu stören, dürfen dringende Telefongespräche ausschließlich im Kassenbereich getätigt werden. Telefonate in der Schwimmhalle sind nicht gestattet.
- 13) Eintrittskarten sind bis zum aufgedruckten Ablaufdatum gültig. Bei einer dauerhaften Schließung des See- und Hallenbades erfolgt eine Rückerstattung des Restbetrags.
- 14) Der Konsum von Cannabis ist auf dem gesamten Betriebsgelände des See- und Hallenbades verboten. Das gilt auch für den medizinisch verordneten Konsum.
- 15) Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.

§ 3 Öffnungszeiten, Badezeiten und Zutritt

- 1) Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Die Nutzungszeit beinhaltet das Aus- und Ankleiden sowie die Körperreinigung.
- 2) Das Bad, mit Ausnahme des Vorkassenbereichs, darf nur mit gültigem Ausweis zur Nutzungsberechtigung (z.B. Eintrittskarte, Trainingsausweis) betreten werden. Dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer besonderen Befugnis die Bäder betreten dürfen.
- 3) Gelöste Eintritte werden nicht zurückgenommen und die Entgelte nicht zurückerstattet. Für beschädigte oder unlesbare Eintrittskarten erfolgt keine Erstattung.
- 4) Personen, die sich widerrechtlich Zutritt zum Schwimmbad oder anderen dazugehörigen Räumlichkeiten verschaffen, sich also Leistungen kostenlos oder vergünstigt erschleichen, werden sofort des Bades verwiesen (siehe hierzu auch Punkt 1.10).
- 5) Die Badezeit beschränkt sich auf die geltenden Öffnungszeiten (siehe hierzu auch Punkt 2.1), das Eintrittsgeld richtet sich nach der aktuell gültigen Gebührensatzung. Eine individuelle Vergünstigung für die Teilnutzung einzelner Bereiche (z.B. Duschen) ist nicht möglich.
- 6) Letzter Einlass ist jeweils 60 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeiten. Die Schwimmbereiche sowie Dampfgrotte und Duschen sind spätestens 15 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeiten zu verlassen. Mit Ablauf der Öffnungszeiten sind das Gebäude sowie der gesamte Freibadbereich zu verlassen.
- 7) Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades, oder Teile davon, bei Vorliegen objektiver Notwendigkeiten, einschränken. Es besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des gelösten Eintrittsgeldes.
- 8) Während der für die Allgemeinheit bestimmten Öffnungszeiten steht die Benutzung des Bades allen, mit Ausnahme solcher Personen frei, die an ansteckenden Krankheiten oder Hautausschlägen leiden oder offene Wunden (ausgenommen nur geringfügige Verletzungen) haben. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden. Weiterhin ist die Benutzung des Bades Personen untersagt, die unter:
 - Alkoholeinfluss
 - Drogeneinfluss
 - bewusstseinstrübenden Medikamenteneinflussstehen.
- 9) Personen mit Neigungen zu Krampf, Ohnmachts- oder Epilepsieanfällen, Herz- und Kreislaufkranke, Sehbehinderte sowie geistig behinderte Personen ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer Betreuungsperson gestattet.
- 10) Kinder bis einschließlich 10 Jahren dürfen sich nur in Begleitung Erwachsener im See- und Hallenbad aufhalten. Die allgemeine Aufsichtspflicht für Kinder über 10 Jahren durch

Erziehungsberechtigte bleibt in den Bädern erhalten.

- 11) Tieren ist der Zutritt zu allen Bereichen verboten.
- 12) Mit dem Kauf der Eintrittskarte wird ein einmaliger Zutritt in das See- und Hallenbad gewährt. Nach dem Verlassen der Anlage ist auch am selben Tage bei Wiedereintritt ein neuer Eintritt zu lösen. Diese Regelung gilt für alle Tarife.

§ 4 Verhaltensregeln in allen Bereichen

- 1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was die guten Sitten, die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung, sowie die Reinlichkeit in der Badeanlage verletzt oder gefährdet. Nicht gestattet sind:
 - a) Ausspucken auf den Boden oder in die Schwimmbecken
 - b) Fotografieren oder Filmen und die Benutzung von Ferngläsern
 - c) Kaugummi kauen während des Schwimmens
- 2) Über die Benutzung von Animationsgeräten oder anderer Schwimmhilfen entscheidet das zuständige Badepersonal auf der Grundlage der Schwimmbeckenfrequentierung. Im Schwimmerbereich dürfen keine eigenen Animationsgeräte oder Schwimmhilfen genutzt werden. Nichtschwimmer dürfen die Schwimmbecken weder mit Schwimmhilfen noch in Begleitung benutzen. Frühschwimmer (Seepferdchen) dürfen die Schwimmerbereiche nur in Begleitung eines Erwachsenen nutzen.
- 3) Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- 4) Das Benutzen vorhandener Animationsanlagen (Rutschen, Sprungturm etc.) geschieht auf eigene Gefahr. Die gesonderten Nutzungshinweise sind zu beachten.
- 5) Das Einspringen in die Becken, einschließlich von den Sprunganlagen, geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen auf dem Sprungbrett ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) vom Sprungbrett nur nach vorn gesprungen wird und
 - c) nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Ob eine Sprunganlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
- 6) Das Einspringen in das Kombibecken ist nur von der Stirnseite im Schwimmerbereich erlaubt.
- 7) Das Hineinstoßen oder –werfen anderer Personen in die Becken, das Unterschwimmen der Sprungbereiche und der Aufenthalt in der Landezone, das Rennen auf den Beckenumgängen und das Turnen an den Einstiegsleitern und Haltestangen ist untersagt.

- 8) Die Benutzung von Schwimmflossen und Taucherbrillen sowie Schnorchelgeräten bedarf der Genehmigung des Aufsichtspersonals.
- 9) Die Wechselkabinen dienen nur zum An- und Auskleiden. Zur Aufbewahrung der Garderobe sind die vorhandenen Garderobenschränke zu nutzen.
- 10) Behälter aus Glas und andere leicht zerbrechliche Gegenstände dürfen im Umkleide-, Sanitär und Badebereich nicht benutzt werden.
- 11) Es besteht Rauchverbot, auch für E-Zigaretten, im gesamten Innenbereich des Bades. Im Außenbereich ist das Rauchen nur in den ausgewiesenen Bereichen zugelassen.
- 12) Eine Reservierung von Liegen und Stühlen ist nicht zulässig und kann von den Mitarbeitern geräumt werden.

§ 5 Haftung

- 1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- 2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden Gründen teilweise gesperrt ist sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für die Zerstörung, Beschädigung, oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Für Personen, Sach- oder Vermögensschäden haftet der Betreiber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für abgestellte Fahrzeuge auf den Stellplätzen.
- 3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Vonseiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte. Der Gast haftet für jeden Schaden, den er durch nicht sachgemäße Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen oder durch sein Verhalten im Bad dem Betreiber zufügt.
- 4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine

Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Unfälle oder Schäden sind dem Bäderpersonal unverzüglich zu melden. Wird dies unterlassen, so entfallen alle Ersatzansprüche.

§ 6 Besondere Bestimmungen für den Innenbereich

- 1) Die Badegäste dürfen die Barfußgänge der Garderoben (Bereiche ab den Wechselkabinen), die Duschräume und die Schwimmhalle nur Barfuß oder mit sauberen Badeschuhen betreten. Vor Betreten der Schwimmhalle hat der Badegast im Vorreinigungsraum die Pflicht, seinen Körper mit Seife, Duschgel o.ä. ohne Badebekleidung gründlich zu reinigen. Die Verwendung von Seife o.ä. außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- 2) Das Ballspielen in den Schwimmbecken ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen sind vom Bäderpersonal zu genehmigen.
- 3) Bei Verzehr von Lebensmitteln ist der jeweilige Bereich sauber und hygienisch zu verlassen.
- 4) Der Aufenthalt im Hallenbereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Das Tragen von Unterwäsche unter der badegerechten Bekleidung ist aus hygienischen Gründen untersagt.
- 5) Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.
- 6) Das Filmen und Fotografieren ist verboten.

§ 7 Besondere Bestimmungen für den Freibadbereich

- 1) Der Badegast hat sich vor dem Benutzen der Schwimmbecken abzubrausen. Die Verwendung von Seife, Duschgel o.ä. außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- 2) Bewegungsspiele und Sport sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen auszuüben. Das Ballspielen in den Schwimmbecken ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen sind vom Bäderpersonal zu genehmigen.
- 3) Das Filmen und Fotografieren ist verboten.
- 4) Das Baden ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Das Tragen von Unterwäsche unter der badegerechten Bekleidung ist aus hygienischen Gründen untersagt.
- 5) Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.

§ 8 Sondervorschriften

Die Benutzungssatzung gilt für den allgemeinen öffentlichen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung bedarf. Diese Ausnahmen sind schriftlich zu fixieren und von beiden Vertragspartnern zu unterschreiben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungssatzung für das See- und Hallenbad vom 14.07.2004 außer Kraft.

Senden, den 12.12.2024
Stadt Senden

Claudia Schäfer-Rudolf
Erste Bürgermeisterin